



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen

(letzte Aktualisierung: 11.12.2020)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	6
3. Finanzierungsmöglichkeiten	12
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	21
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	24
6. Direkter Einstieg	27
7. Hochschulstudium	29

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Thüringen führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten, die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer.

Hinweis: In Thüringen können aktuell - befristet bis zum 31.07.2023 - staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit Betriebspraktikum nach Anlage 11 zu § 4 Abs. 1, § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 35 Abs. 2 der Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule -zweijährige Bildungsgänge - (ThürSOhBFS 2) und staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger auf den Personalschlüssel von Kindertagesstätten angerechnet werden.

Für Personen mit anderen - auch fachfremden - Ausbildungen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe Kapitel 2).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Thüringen grundsätzlich über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **Berufsfachschulen Kinderpflege** statt und dauert zwei Jahre. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, wenn der Realschulabschluss erworben wurde.

Die Ausbildung kann BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/ergebnisliste/suche/fv?sw=kinderpflege>

1.2 Ausbildung zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer

Die Ausbildung zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer gibt es nur in Bayern und Thüringen. Sie findet an **Berufsfachschulen** statt und dauert zwei Jahre. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, wenn der Realschulabschluss erworben wurde.

Die Ausbildung kann über Schüler-BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/archiv/9028.pdf>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: In Thüringen können Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer nicht zwingend einer vergüteten Tätigkeit in einer Kindertagesstätte nachgehen, da sie nicht auf den Personalschlüssel der Einrichtung angerechnet werden können.

1.3 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und Sozialassistenten findet an **Höheren Berufsfachschulen** statt und dauert zwei Jahre. Eine Verkürzung auf ein Jahr ist für bestimmte Personen möglich. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Ausbildung kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9031>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/ergebnisliste/suche/fv?sw=kinderpflege>

1.4. Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Thüringen an **Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik** statt. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Die Ausbildung kann in Thüringen in drei Formen absolviert werden. Neben der **vollzeitschulischen Ausbildung** gibt es eine **berufsbegleitende teilzeitschulische Form** und seit dem Schuljahr 2019/20 auch die vergütete **Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)**.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9159>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/detailansicht/9159>



1.4.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- zweieinhalb Jahren überwiegend fachtheoretische Ausbildung an der Fachschule (unvergütet)
- sechsmonatiges Berufspraktikum (vergütbar) in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann der schulische Teil dieser Ausbildungsvariante ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden. Weiterführende Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten, u.a. auch zur Vergütung im Berufspraktikum finden Sie in Kapitel 3.

1.4.2 Modellprojekt: Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Diese Ausbildungsform dauert insgesamt drei Jahre. Die praktische Ausbildung ist von Anfang an in die Ausbildung integriert. PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler sind zwei Tage in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig und besuchen drei Tage die Fachschule. Diese Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen auch anders organisiert werden. In den Schulferien werden dann, abzüglich des Urlaubsanspruches, mehr als zwei Praxistage abgeleistet

Im Schuljahr 2020/21 wird die vergütete PiA im Rahmen des Förderprogrammes „Thüringer Fachkräfteinitiative“ an drei Standorten angeboten. 20200 startete der zweite und möglicherweise vorerst letzte Ausbildungsjahrgang (60 Plätze).

PiA-Fachschülerinnen und PiA-Fachschüler müssen eine Praxisstelle vorweisen, bei der sie während der gesamten Ausbildungszeit angestellt sein werden. Während der gesamten Ausbildungsdauer erhalten sie eine Vergütung.

Die Ausbildungsvergütung soll sozialversicherungspflichtig mindestens in Höhe des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege - erfolgen. Nähere Informationen zur Vergütung und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung finden Sie in Kapitel 3.

Die PiA wird (Stand: September 2020) an folgenden drei staatlichen Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik durchgeführt:

- Erfurter Marie-Elise-Kayser-Schule (Erfurt)
- Berufsbildungszentrum Ernst Arnold (Greiz-Zeulenroda)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Berufsschule für Gesundheit und Soziales (Meiningen)

Umfassende Informationen zur PiA vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:
https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/programme/2020-07-08_Handreichung_PiA_2020-2021.pdf

1.4.3 Berufsbegleitende teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in berufsbegleitender Teilzeitform richtet sich an Personen mit mehrjähriger Praxiserfahrung. Die Ausbildung gliedert sich in Thüringen wie folgt:

- drei bis vier Jahre berufsbegleitende fachtheoretische Ausbildung an der Fachschule
- sechsmonatiges Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

Personen in der vollzeitschulischen- oder berufsbegleitenden Teilzeitausbildungsform können nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden, auch wenn sie beispielsweise den Berufsabschluss Sozialassistentin und Sozialassistent oder Kinderpflegerin und Kinderpfleger führen. Die Fachschülerinnen und Fachschüler erhalten deshalb von ihrem Anstellungsträger nicht zwingend eine Vergütung, außer der Träger finanziert die Vergütung aus eigenen oder Fremdmitteln.

Nähere Informationen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während einer Ausbildung finden Sie in Kapitel 3.

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Grundsätzlich gilt: Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachschulen in Thüringen erfüllen sollten Sie sich direkt an diese wenden. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Die Bewerbungsfristen enden am 31.03. eines Jahres für den Beginn zum neuen Schuljahr. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen,



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildungen und beim Erlang praktischer Vorerfahrungen finden Sie in **Kapitel 3**.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Die Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Für die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ist der **Hauptschulabschluss** gefordert.

Für **Personen mit ausländischem Schulabschluss** gibt es in Ausnahmefällen die Möglichkeit, vorläufig in die Schule aufgenommen werden. Nach sechs Wochen prüft die Klassenkonferenz, ob die bisher gezeigten Leistungen den Verbleib in der Schule rechtfertigen und gibt dem Schulleiter eine Empfehlung ab. Über den Verbleib entscheidet der Schulleiter endgültig. (§ 9 ThürSOBFS 2 m.b.A.)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die gesetzliche Grundlage finden Sie in der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=BerFS2bASchulO+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer

Für die Ausbildung zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer ist der **Hauptschulabschluss** gefordert.

Für **Personen mit ausländischem Schulabschluss** gibt es in Ausnahmefällen die Möglichkeit, vorläufig in die Schule aufgenommen werden. Nach sechs Wochen prüft die Klassenkonferenz, ob die bisher gezeigten Leistungen den Verbleib in der Schule rechtfertigen und gibt dem Schulleiter eine Empfehlung ab. Über den Verbleib entscheidet der Schulleiter endgültig. (§ 9 ThürSOBFS 2 m. b. A.)

Die gesetzliche Grundlage finden Sie in der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=BerFS2bASchulO+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Voraussetzung zur Zulassung in die Ausbildung ist der **Realschulabschluss**. Personen, die bereits die fachbezogene Fachhochschulreife oder deren fachbezogenen schulischen Teil oder die Allgemeine Hochschulreife erworben haben, können in die Klassenstufe 12 aufgenommen werden, siehe die Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge § 6 (ThürSOhBFS 2).

Für **Personen mit ausländischen Schulabschlüssen** gibt es die Möglichkeit, in Ausnahmefällen vorläufig in die Schule aufgenommen zu werden. Nach sechs Wochen prüft die Klassenkonferenz, ob die bisher von der Schülerin oder dem Schüler gezeigten Leistungen den Verbleib in der Schule rechtfertigen und gibt dem Schulleiter eine Empfehlung ab. Über den Verbleib entscheidet dann die Schulleitung (§ 8 ThürSOhBFS 2).

Die aufgeführten gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge (ThürSOhBFS 2):

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=BerfFSchul2O+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>



2.4 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Aufnahmevoraussetzungen sind:

- der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss,
- der Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung oder eine als gleichwertig anzusehende Qualifizierung,
- **oder** ein Abschluss in einem mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf in Verbindung mit einer praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld. Entsprechende praktische Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung und der Berufsausübung können angerechnet werden.
- **oder** die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife in Verbindung mit einer praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld. Im Rahmen der Ausbildung absolvierte Praktika können angerechnet werden. Wenn die allgemeine Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales erworben wurde, sind 160 Stunden praktische Tätigkeit nachzuweisen.
- **und** der Nachweis einer regelmäßigen schulischen und beruflichen Vorbildung, die zusammen mindestens zwölf Schuljahre umfasst,
- **und** der Nachweis der für die Ausbildung in der Fachrichtung erforderlichen Eignung. Die Eignung wird durch eine Prüfung vor einer Aufnahmekommission festgestellt.

Bewerberinnen und Bewerber können auch aufgenommen werden, wenn sie einen den o.g. Voraussetzungen gleichwertigen Bildungsstand und beruflichen Werdegang nachweisen. Die Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Eignungsprüfung umfasst einen Zeitraum von mindestens zwei, jedoch nicht mehr als drei Stunden. In der Prüfung ist allgemeines und fachtheoretisches Wissen zu folgenden Schwerpunkten zu erbringen:

- sozialpädagogische Fähigkeiten
- mathematische Fähigkeiten



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Kommunikationsfähigkeiten
- künstlerisch/musische Fähigkeiten

Die vollständigen Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik in Thüringen finden sich im § 5 der Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW):

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozWFSchulO+TH+%C2%A7+3&psml=bsthueprod.psml&max=true>

Hinweis: Die Fachschulordnung Thüringens trifft keine Aussagen in Hinsicht auf das notwendige Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Für Fachschülerinnen und Fachschüler ist es grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau zu verfügen, das mindestens dem Zertifikat B2 - besser noch dem Zertifikat C1 - entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen.

Zulassungsvoraussetzungen für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) gelten die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie für die vollzeitschulische Ausbildung. Zusätzlich ist zu Beginn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Ausbildungseinrichtung nachzuweisen. Die teilnehmende Fachschülerin/der teilnehmende Fachschüler verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung des Trägers in Thüringen für die Dauer von mindestens zwei Jahren und einem Beschäftigungsumfang von mind. 75v.H. einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten tätig zu werden.

Weitere Informationen finden Sie in einer Handreichung des Bildungsministeriums:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/programme/2020-07-08_Handreichung_PiA_2020-2021.pdf

Hinweis: Bei Aufnahme in die Fachschule werden deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt.

2.5 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) heißt in Thüringen **Realschulabschluss**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialassistentin und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

(Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern werden anerkannt. Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse finden Sie hier:

<https://bildung.thueringen.de/schule/migration/erkennung-schulabschluss/>

2.5.1 Zweijährige BFS Sozialpädagogik

In Thüringen kann man den Realschulabschluss im Rahmen der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer an einer zweijährigen Berufsfachschule Sozialpädagogik erwerben. Berufsfachschulen finden Sie über Kapitel 5.

2.5.2 Realschulabschluss nachholen

In Thüringen ist es möglich, den MSA über den Zweiten Bildungsweg, z.B. über eine **Externenprüfung** zu erwerben. Mehr Informationen finden Sie hier:

https://www.bildungserver.de/Weiterbildung-in-Thueringen-3698-de.html#Zweiter_Bildungsweg

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse (ggf. förderfähig über BAföG, siehe Kapitel 3.3). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden. Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Die gesetzliche Grundlage der Externenprüfung zum Realschulabschluss ist in **§ 71** der **Thüringer Schulordnung** geregelt:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulO+TH&psml=bsthueprod.psmI&max=true&aiz=true>

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie über:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/schulabschluss.do>

2.6 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

3. Finanzierungsmöglichkeiten

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Eine Vergütung und eventuelle zusätzliche Fördergelder müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

3.1. Schulgeld

An öffentlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. An Schulen in freier Trägerschaft kann dagegen in Thüringen - in unterschiedlicher Höhe - Schulgeld verlangt werden.

Hinweis: Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der „Broschüre A-Z“ (Ausgabe 2019):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=5

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Thüringen zu erfüllen, benötigen Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss Praxiserfahrung. Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während des Erreichens notwendiger Praxiserfahrungen bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe Kapitel 3.3)
- bis zu 6-wöchige Praktika können unter parallelem ALG-I-Bezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben Anrechnungsfrei)
 - für unter 27 Jährige:
<https://www.jugendfreiwilligendienste.de/>
 - für über 27 Jährige:
www.bundesfreiwilligendienst.de
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft
- die Tätigkeit als Schulbegleiterin und Schulbegleiter (vergütet) in einer Grundschule kann möglicherweise ebenfalls anerkannt bzw. angerechnet werden

Hinweis: Vor Aufnahme einer Tätigkeit zum Erreichen der für eine Zulassung zur Ausbildung notwendigen Praxiserfahrungen sollten Sie sich bei Fachschulen für Sozialpädagogik beraten lassen und sich dahingehend absichern, dass die angestrebte Tätigkeit von der Schule anerkannt werden wird.

3.2.2 Vergütung im Berufspraktikum

In Thüringen wird das letzte halbe Jahr einer Ausbildung in Vollzeit- oder berufsbegleitender Form als Berufspraktikum geführt. Abgesehen vom Zeitraum des Berufspraktikums werden die



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

vollzeitschulische und die berufsbegleitende Ausbildungsform nicht vergütet. In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika vor dem Berufspraktikum entlohnt werden.

Für das Berufspraktikum kann es unseren Informationen nach eine tariflich vereinbarte Vergütung nach dem TVöD-SUE für Praktikantinnen und Praktikanten geben, siehe:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>

3.2.3 Vergütung im Modellprojekt: Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Die vergütete Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) wird im Rahmen des Förderprogrammes „Thüringer Fachkräfteinitiative“ an drei Standorten angeboten. 2020 ist der zweite und vorerst letzte Ausbildungsjahrgang (60 Plätze) gestartet.

Die Ausbildungsvergütung soll sozialversicherungspflichtig mindestens in Höhe des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege - erfolgen. Zur Lesefassung des TVAöD - Besonderer Teil Pflege:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/tarifvertraege/auszubildende_pflege.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Weitere Informationen zum Arbeitsvertrag finden Sie in dieser Handreichung:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/programme/2020-07-08_Handreichung_PiA_2020-2021.pdf

Ein Informationsblatt der Gewerkschaft ver.di:

https://stuttgart.verdi.de/++file++5ade093bf1b4cd6e2c4b67fa/download/PiA-Flyer%20Ba-Wue%2003-2018_TVA%C3%B6D%20BT%20Pflege.pdf

Wir raten dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung abzuklären.

3.2.4 Vergütung in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildungsform

Personen in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildungsform zur Erzieherin und zum Erzieher können nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden, auch wenn sie beispielsweise den Berufsabschluss Sozialassistentin und Sozialassistent oder Kinderpflegerin und Kinderpfleger führen. Die Fachschülerinnen und Fachschüler erhalten deshalb von ihrem Anstellungsträger nicht zwingend eine Vergütung, außer der Träger finanziert die Vergütung aus eigenen oder Fremdmitteln.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafoeg-204.php>

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, zur Sozialassistentin, zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG:

<https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege oder zur Sozialassistentin) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Sozialassistentenz** oder zur **Kinderpflege** beantragen:

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird, siehe:

<https://www.bafög.de/de/inland---studium-einschliesslich-praktika--303.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Früher war es unter dem Namen „Meister-BAföG“ bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler. Wer schon einen Master, Magister oder ein Universitäts-Diplom hat, kann kein Aufstiegs-BAföG erhalten.

Hinweis: Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistentenz oder Sozialpädagogischen Assistenz) ist über AFBG nicht möglich.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:

- Zuschüsse zum Lebensunterhalt, die nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige: 783 Euro
 - für Verheiratete/Verpartnerte: 1.018 Euro
 - zusätzlich für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - zusätzlich bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen: bis zu maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.5 BAföG-Bezug für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG haben:

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bildungsministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafog-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung, siehe:

<https://www.aufstiegs-bafog.de/de/wer-wird-gefoerdert-1699.html>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafog.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.6 Bildungskredit



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden. Dieser muss verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Nach aktueller Rechtslage ist bundesweit die Förderung einer Umschulung über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit / des Jobcenters über zwei Drittel der Zeit nur möglich, sofern die Finanzierung des dritten Drittels durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen sichergestellt ist.

Die Finanzierung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher als Umschulung über einen Bildungsgutschein ist in Thüringen unseres Wissens nicht möglich (Stand: Februar 2020).

In vielen anderen Bundesländern können Umschulungen zur Erzieherin und zum Erzieher über einen Bildungsgutschein finanziert werden

Grundsätzlich ist in Thüringen die Finanzierung eines Vorbereitungskurses zu einer Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Die Erfolgsquoten waren in der Vergangenheit allerdings sehr gering. Daher werden hierfür nur in begründeten Ausnahmefällen Förderungen ermöglicht.

Ob ein Bildungsgutschein bewilligt werden kann, der dann z.B. in einem anderen Bundesland eingelöst werden kann, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters. Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die zuständige Geschäftsstelle beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit/ des zuständigen Jobcenters:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann grundsätzlich eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden. Hier kommt es auf die individuelle Situation an, ob die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Informationen zum **Weiterbildungsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Informationen zum **Aufstiegsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedliche Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell (Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in Kapitel 3.4 dieses Dokuments). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	15.30 - 19.00 Uhr
Mi	09.00 - 12:30 Uhr	13:30 - 17.00 Uhr
Do	09:00 - 12.00 Uhr	
Fr	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr

Telefon: **030-501010-939**

Email:

wegeindenberuf@fruehe-chancen.de



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Website:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zuständigkeiten im Bundesland Thüringen

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die Berufsfachschulen, Fachschulen und Hochschulen selbst. Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen könnten und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Die Schulen innerhalb eines Bundeslandes können sich in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Wenn bei den zuständigen (Berufs-)Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den Staatlichen Schulämtern und dem zuständigen Ministerium.

Untere Schulaufsichtsbehörden

Staatliche Schulämter

<https://www.thueringen.de/th2/schulaemter/index.aspx>

Oberste Schulaufsichtsbehörde

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Werner-Seelenbinder-Str. 7

99096 Erfurt

<https://bildung.thueringen.de/ministerium/kontakt/>

Tel: 0361 57 – 100

Beratung zur „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Um etwaige Anfragen gezielt zuordnen und zügig beantworten zu können, wurde eine eigene Servicestelle eingerichtet:

info.fachkraefteinitiative@tmbjs.thueringen.de

Telefon: 0361 573 436 010

(Montag bis Donnerstag, 14:00 bis 17:00 Uhr)

Für Fragen zur Anerkennung fachnaher Berufsabschlüsse und zur Vergütung des Berufspraktikums

Kommunales Jugendamt

https://www.thueringen.de/mam/th4/justiz/schoeffenwahl/jugendamter_2018.pdf

Oder als übergeordnete Stelle:

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Werner-Seelenbinder-Str. 7

99096 Erfurt

<https://bildung.thueringen.de/ministerium/kontakt/>

0361 57 – 100

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den „Zweiten Bildungsweg“:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Ansprechstellen für die Anerkennung ausländischer **Schulabschlüsse** finden Sie hier:

<https://bildung.thueringen.de/schule/migration/erkennung-schulabschluss/>

Die Gleichwertigkeit ausländischer **Berufsabschlüsse der Sozialen Arbeit** prüft das Thüringer Landesverwaltungsamt

Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar

<https://www.thueringen.de/th3/tivwa/kontakt/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Das Antragsformular finden Sie hier:

https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/antrag_anerkennung_berufsqualifikation.pdf

Vielfältige Unterstützung bietet das IQ-Netzwerk Thüringen:

<https://www.iq-thueringen.de/>

Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern:

<https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen und Fachschulen Sozialpädagogik

Eine Auflistung der Thüringer Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik, die die **Ausbildung** zur Erzieherin und zum Erzieher **in berufsbegleitender Form** anbieten, kann immer nur aktuell für das bestehende oder das vorherige Schuljahr abgefragt werden. Ein Angebot für eine berufsbegleitende Ausbildung kann immer nur dann eröffnet werden, wenn genügend Anmeldungen vorliegen. Es kann daher lohnenswert sein, sich bei den Schulen zu melden, auch wenn diese im Vorjahr ggf. kein entsprechendes Angebot geführt haben.

Das Ausbildungsstättenverzeichnis des Bundeslandes Thüringen finden Sie hier:

http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/fachabteilungen/inneres/soziale_sicherung/ausbildung/index.aspx

Eingabe im Feld	Ergebnisliste:
-----------------	----------------



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ausbildungsgang:	
Sozialbetreuer	Berufsfachschulen Sozialpädagogik
Kinderpflege	Berufsfachschulen Sozialpädagogik
Sozialassistent	Höhere Berufsfachschulen Sozialpädagogik
Erzieher	Fachschulen Sozialpädagogik

Modellprogramm Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die PiA wird (Stand: September 2020) an folgenden drei staatlichen Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik durchgeführt:

- Erfurter Marie-Elise-Kayser-Schule (Erfurt)
- Berufsbildungszentrum Ernst Arnold (Greiz-Zeulenroda)
- Berufsschule für Gesundheit und Soziales (Meiningen)

5.2 Hochschulen

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule für die Ausbildung in berufsbegleitender oder praxisintegrierter Form oder zugelassen werden zu können, benötigen sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle. Die Ausbildungsstätten sollen im näheren Umkreis der Fachschule liegen. Die Fachschule kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen (§ 33 ThürFSO-SW). Bei den Fachschulen vor Ort können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

zusammengearbeitet wurde. Möglicherweise sind dort sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den **Verwaltungen möglichst vieler Träger** in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Die Volkssolidarität
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regionalen Träger erkundigen. Oder Sie geben in eine Suchmaschine Folgendes ein: *Fachbereich Kindertagesstätten* (und dazu den *Namen der Stadt oder Gemeinde*, in der Sie suchen)

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit offene Stellenangebote veröffentlicht.

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>



6. Direkter Einstieg

Personen mit fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können in Thüringen unter Umständen direkt als Fachkraft anerkannt werden. Dies kann für deutsche und im Ausland erworbene Abschlüsse gelten. Eine Externenprüfung ist ebenfalls möglich.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Zur Anerkennung pädagogischen Personals in **Kitas** des Bundeslandes Thüringen empfehlen wir Ihnen die Lektüre des **§ 16 - Personalausstattung** - im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – (ThürKitaG):

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=KTBetrg+TH+%C2%A7+16&psml=bsthueprod.psml&max=true>

Die Anerkennung als Fachkraft in **stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** ist im **§ 23** des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHGAG) geregelt:

<http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=KJHGAG+TH+%C2%A7+23&psml=bsthueprod.psml&max=true>

Hinweis: In Thüringen können aktuell - befristet bis zum 31.07.2023 - staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit Betriebspraktikum nach Anlage 11 zu § 4 Abs. 1, § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 35 Abs. 2 der Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule -zweijährige Bildungsgänge - (ThürSOhBFS 2) und staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger auf den Personalschlüssel von Kindertagesstätten angerechnet werden.

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Gleichwertigkeit ausländischer **Berufsabschlüsse der Sozialen Arbeit** prüft das Thüringer Landesverwaltungsamt

Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

<https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/kontakt/>

Das Antragsformular finden Sie hier:

https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/antrag_anerkennung_berufsqualifikation.pdf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

In Kapitel 4 dieses Dokuments finden Sie Beratungsangebote und zuständige Stellen zur Prüfung von Qualifikationen aus dem Ausland.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:
<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

6.3 Externenprüfung

Die Externenprüfung empfehlen wir nur einer eingeschränkten Personengruppe, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Grundsätzlich gelten in Thüringen für eine Externenprüfung die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. Darüber hinaus müssen laut **§ 25** der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kompetenzen erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule vermittelt werden, siehe:
http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/18fa/page/bsthueprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=yes&doc.id=jlr-SozWFSchulOTHrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint

Interessierten empfehlen wir die Lektüre der **§§ 25 bis 28** der verlinkten Fachschulverordnung.

Wir raten dazu, sich bei Interesse an einer Externenprüfung frühzeitig Beratung durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzuholen. Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Kontaktdaten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Thüringen finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

Vorbereitungskurse zur Externenprüfung

Grundsätzlich ist in Thüringen die Finanzierung eines Vorbereitungskurses zu einer Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Die Erfolgsquoten waren in der Vergangenheit allerdings sehr gering. Daher werden hierfür nur in begründeten Ausnahmefällen Förderungen ermöglicht.

Vorbereitungskurse für die Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher können nur über einen Bildungsgutschein finanziert werden, wenn der jeweilige Bildungsträger über eine AZAV-Zertifizierung verfügt. Eine vorherige Beratung durch die zuständige Geschäftsstelle der Arbeitsagentur/des Jobcenters ist verpflichtend.

Die Vorbereitungskurse unterliegen nicht der fachlichen Aufsicht und Kontrolle durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Interessierten empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter darüber zu erkundigen, wie viele Absolventinnen und Absolventen vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.4.

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, recherchiert werden (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet):

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>.

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel „Erzieher“ ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann in der Rubrik „Förderung“ die Kategorie „mit Bildungsgutschein“ aus.

7. Hochschulstudium

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.